

## **Ergebnisprotokoll**

der 56. Sitzung der  
**Unabhängigen Schiedskommission**  
beim BMWA  
vom 17. November 2004

TO-Punkt 1: **Bundesinnung der Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagen-techniker**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. September 2004** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Für alle sonstigen im Baubereich verwendeten Stahlprodukte stellt die Kommission fest, dass der monatlich erhobene Großhandelspreisindex Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für alle sonstigen Stahlpreis-relevanten Positionen darstellt.
3. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 und Punkt 2 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.



4. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 3 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Die antragstellende Bundesinnung wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

#### TO-Punkt 2: **Bundesinnung der Gärtner und Floristen**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003/2004 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,9 %** mit Wirksamkeit **1. Oktober 2004** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1.10.2004 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** von **2,581 %** anerkannt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.10.2004 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" von **2,842 %** anerkannt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt dieser Prozentsatz insoweit, als über seine Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.



TO-Punkt 3: **Allgemeiner Fachverband des Gewerbes**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für das **Bewachungsgewerbe** von **4,5 %** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2005** festgestellt.

TO-Punkt 4: **Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die **Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger** von **2,9 %** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2005** festgestellt.

Wien, am 22. November 2004  
Für den Bundesminister:  
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl-Babitsch

Elektronisch gefertigt.

